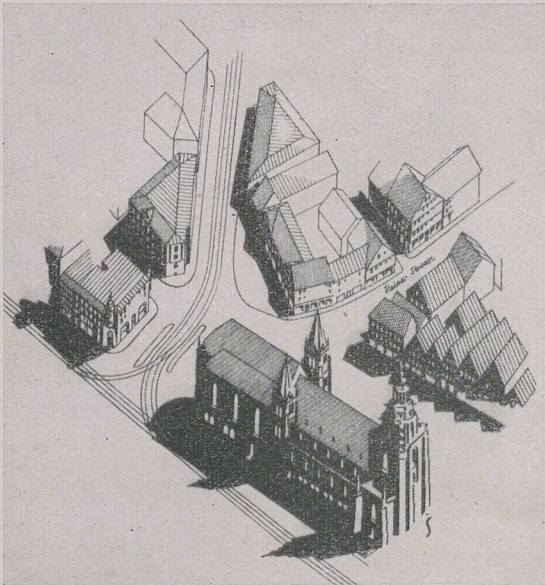
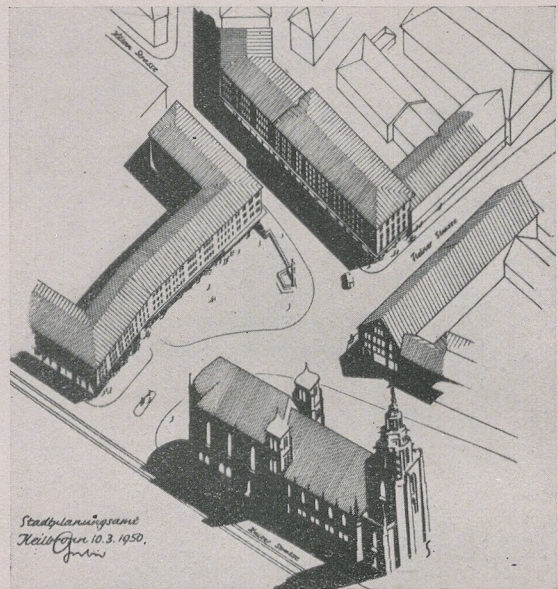




Kiliansplatz. Vor der Zerstörung



Neuplanung (im Aufbau begriffen)

Rang geben; bestimmend hinzu tritt die Formung der Straßenräume – weit weniger wichtig bleiben die einzelnen Geschäftshäuser mit ihren schnell wechselnden Gesichtern. Freilich müssen wir darauf achten, daß auch sie sauber gestaltet werden – doch dürfen die Bauvorschriften, soll keine Kulissenwelt entstehen, den Wünschen und Erfordernissen der Bauenden nicht zuwiderlaufen. Dies gilt auch für die vielumstrittene Dachform. In Heilbronn wurde in der härtesten Notzeit mit dem Aufbau begonnen; damals gab es praktisch keine andere technische Möglichkeit als

das steile ziegelgedeckte Dach, das zudem wegen seiner Ausnützbarkeit wirtschaftlich erwünscht ist; darum wurde es gewählt, unbekümmert um Dogmen, die „an sich“ richtig sein mögen. Der Aufbau jeder einzelnen Stadt ist eben kein abstraktes „Ding an sich“, sondern eine höchst konkrete, individuelle Aufgabe. Erfolgt ihre Lösung in ruhiger Überlegbarkeit nach den jeweiligen Gegebenheiten, so wird unseren Städten die Vielfalt erhalten oder neugeschenkt, die seit je ihren Reichtum ausmachte und sie uns zur Heimat werden ließ.

Marksteinzeugen

Wesen und Wandel eines alten Rechtsbrauchs

Von F. H. Schmidt-Ebhausen

Zahlreich überliefert die Volkssage Erzählungen über Grenzfrevler, die nach ihrem Tode ruhelos an der Stätte ihrer Freveltat umgehen müssen, weil sie zu Lebzeiten Grenz- oder Marksteine heimlich versetzten, um ihren eigenen Grundbesitz zum Nachteil des Nachbarn oder der Gemeinde zu vergrößern. In den Augen des Volkes ist das unerlaubte eigensüchtige Versetzen von Grenzsteinen ein fluchwürdiges Verbrechen, tastet es doch die durch Sitte, Recht und Gesetz gesicherte Grenze des persönlichen oder gemeinschaftlichen Besitzes an. Den Täter, dem sein Verbrechen nachgewiesen werden konnte, bedrohten schwerste Strafen an Leib und Leben, wie etwa Eingraben am Tatort bis zum Hals und Abpflügen des Kopfes.

Noch stehen im Lande unzählige alte, verwitterte Grenz- und Marksteine, kündend von einstigen, oft sehr komplizierten Besitz- und Rechtsverhältnissen. Diese Steine bezeichnen nicht nur Staats- und Ländergrenzen, sondern auch die Umgrenzung der Gemeindemarkungen und innerhalb dieser, sie oft überschneidend, bestimmte Rechte des Zehnten, der Durchfahrt, des Weidebetriebs, der Wald- und Holznutzung, der Jagd und Fischerei. Durch Anbringung von Inschrift, Zeichen und Wappen weisen sie sich aus als Dokumente staatlichen, privaten, landes- und grundherrlichen, gemeindlichen oder geistlichen Besitzes und Anspruchs.

Grenzen jeglicher Art wurden in alter Zeit nach den natürlichen Gegebenheiten des Geländes (Wasserläufe, Gebirgztüge, Täler, Felsblöcke) bezeichnet, auch durch eigens gezogene Gräben (Landgräben), durch Hecken usw., wo notwendig, auch durch markierte Bäume (Kreuzbäume, Lachbäume). Sie durch gesetzte behauene Steine zu kennzeichnen, soll nach Th. Knapp auf römisches Vor-

bild zurückzuführen sein. Diese Marksteine wurden – und werden – in gewissen Abständen auf der Grenzlinie gesetzt, wobei man die mit Zeichen (Ortsnamen, Wappen, Fleckenmal, Jahreszahl) versehenen „Hauptsteine“ und die dazwischen stehenden „Läufer“ ohne besondere Merkmale unterscheidet. Letztere dienen lediglich zur deutlicheren Bezeichnung des Grenzverlaufs. Auf die Oberseite des Marksteins wird eine Kerbe, Rinne oder „Grinne“ eingehauen, die die Richtung der Grenzlinie anzeigt. Entsprechend der Grenzrichtung verläuft diese Rinne oft auch im Winkel oder Haken, bei Aneinanderstoßen mehrerer Markungen finden sich Zwerch- und Kreuzrinnen.

Das Geschäft der Grenzziehung und -markierung und der Grenzkontrolle ist Sache besonders Beauftragter. Sie bilden eine Art Grenzkommission, in Württemberg meist „Untergänger“, „Schieder“, „Feldgericht“ oder nach ihrer Zahl „Siebener“ genannt. In bestimmten Zeitabständen wurde früher die Grenze vom „Untergang“ oder „Felduntergang“ abgesprochen, um, wo nötig, die Markierung wieder instandzusetzen. Alte Untergangsprotokolle finden sich noch häufig in den Archivalien. In ihnen ist der Grenzverlauf von Stein zu Stein genau beschrieben. Solche mit beigefügter Karte sind besonders wertvoll. Zum „Untergang“, einer wegen der Bedeutung für die Gemeinschaft wichtigen und feierlichen Angelegenheit, wurde vielfach die Jugend mitgenommen, damit sich das Wissen um das ungeschriebene Grenzrecht von Generation zu Generation fortpflanzte. Eigenartige Bräuche, wie den Buben verabreichte Ohrfeigen, dienten zur besseren und dauerhaften Einprägung des wichtigen Rechtsvorgangs. In einer Dorf- und Ruggerichtsordnung von Buttenhausen (1601 ff.) heißt es: „Damit die markung und gränze wenigstens einem großen theil der hiesigen burger bekannt sein und im Gedächtnis bleiben möge, so solle längstens alle zehen jahre der vorsteher und das ganze feldgericht die markung umgehen und hiezu fünf junge männer, fünf erwachsene ledige pursche und fünf schulbuben von 12 bis 14 jahren nehmen und diesen alle hauptmarksteine zeigen.“

Von der Versuchung, vermeintlich zu gering bemessenen Grundbesitz durch eigenmächtige Korrektur der einmal festgesetzten Grenzmarkierung zu vergrößern, war der Schritt zur Ausführung einer solchen Korrektur nicht groß. Daß mancher dieser Versuchung erlag, beweisen die drakonischen Strafmaßnahmen und die große Zahl der Sagen von umgehenden Marksteinversetzern. Um sich vor solcher unberechtigten Grenzkorrektur zu schützen, verwendete man schon frühzeitig neben den sichtbar im Gelände befindlichen Grenzzeichen besondere geheime Merkmale. E. v. Künßberg weist die Anwendung solcher Geheimzeichen bis zurück in das alte Indien nach. Wie Th. Knapp die Steinsetzung, führt v. Künßberg die Sicherung der Grenzbezeichnung durch geheime Merkmale auf römisches Vorbild zurück.

Bei dieser Sicherung der Marksteine handelt es sich um die Beilegung geheimer Zeichen oder Zeugen, welche, je

nach Land, Gegend und örtlichem Usus verschieden, aus Holzkohle, Scherben von Glas oder Ton, Flaschenböden, zerbrochenen Pfeifen, Ziegelstücken, Steinen aller Art, Gips, Kalk, Asche, Eierschalen und Knochen bestanden. Wesentliche Eigenschaften dieser „Zeugen“ sind, daß sie unverweslich sein und aus ortsfremdem Material bestehen müssen. Sie sollen also möglichst lange Zeit erhalten bleiben und sich von ihrer natürlichen Umgebung deutlich unterscheiden.

Über den Rechtsbrauch der Marksteinverzeugung sagt das Untergangsrecht der Dorfordnung von Weiler (Kreis Waiblingen) von 1552: „Wann wir ein stein setzen, hauen wir ein kreitz daran und legen vier stein darzue zue ainer zeugnus und verschlagen die stein, daß sie sich wider zusamen schicken.“ Diese Verzeugung ging so vor sich: ein bis vier beliebige Steine handlichen Formats wurden in zwei (auch drei) unregelmäßige Teile zerschlagen. Diese Steinstücke wurden (wie auch die Zeugen aus anderem Material) auf den Boden der Grube, in die der Markstein gesetzt werden sollte, gelegt und verschieden hoch, bis zu 40 cm, mit Erde bedeckt. Erst dann wurde der Markstein daraufgestellt. Das Zerschlagen der Steine bedeutete eine zusätzliche Sicherung, denn die Steine hatten erst dann eigentliche Beweis- und Zeugnis kraft, wenn die Teile bei späterer Nachschau an den Bruchstellen genau zusammenpaßten, sich „zusamen schicken“. Zweck dieser Verzeugung war, bestimmte, der Allgemeinheit unbekannte Merkmale den Marksteinen beizufügen, die im Falle eines Zweifels über den richtigen Standort des Grenzsteins den eindeutigen Beweis erbrachten, ob der Markstein versetzt war oder nicht. Diese zusätzlichen Zeichen oder Zeugen mußten also geheim bleiben, darum standen die mit dem Vermarktungsgeschäft betrauten Untergänger und Steinsetzer unter Eid. Wurde bei einem Felduntergang ein Stein neu gesetzt, so hatten sich alle Teilnehmer des Untergangs, mit Ausnahme der eigens vereidigten Steinsetzer, abzuwenden. Sie durften nicht sehen, in welcher Weise der Stein verzeugt wurde. Nur der Markstein, der „mit innerlichen Zeugen versehen“ (1769) oder „mit Zeugen unterirdisch bekräftigt“ (1739) war, wurde rechtskräftig anerkannt. Fanden sich keine Zeugen, stand der Stein am falschen Platz.

Die Vielgestaltigkeit der „geheimen Zeugen“ in Material und Anwendung mündete etwa ab dem 16. Jahrhundert im südwestdeutschen und schweizerischen Raum in einigermaßen geordnete Bahnen, insofern, als sich in zunehmendem Maße Steine und Ziegelscherben, schließlich auch eigens hergestellte und geformte Tontäfelchen gegenüber den anderen Arten durchsetzten. H. Geißler bringt Darstellungen von Zeugen mit dem Oberndorfer Stadtzeichen der „Wolfsangel“ von 1678 ab. Wie er mir auf Anfrage mitteilte, stammt das älteste mit einem Zeichen, eben der „Wolfsangel“, versehene Ziegelstück, das er bis jetzt fand, aus dem 16. Jahrhundert. Eine frühere Verwendung eigens gekennzeichnete, geformte oder hergestellte Zeugen läßt sich bisher nicht für unseren südwestdeutschen Raum nachweisen. Aus den einfachen unregelmäßigen



1. In zwei Teile zerschlagener Zeugenstein; die Bruchstellen müssen aneinanderpassen. – 2. Dreieck-Zeuge älterer Ausführung (C = Calw). – 3. Zeuge aus Waldburg (Kreis Ravensburg); „WZ“ = Geschlecht der Waldburg-Zeil. – 4. Runder Zeuge älterer Ausführung (Effringen, Kreis Calw). – 5. Runder Zeuge üblicher Art (Hirschau, Kreis Tübingen). – 6. Von den kleinen runden Plättchen (N = Neenstetten) werden jeweils drei Stück eingelegt. – 7. Die am meisten benutzte moderne Wappenform (Wolfegg, Kreis Waldsee).

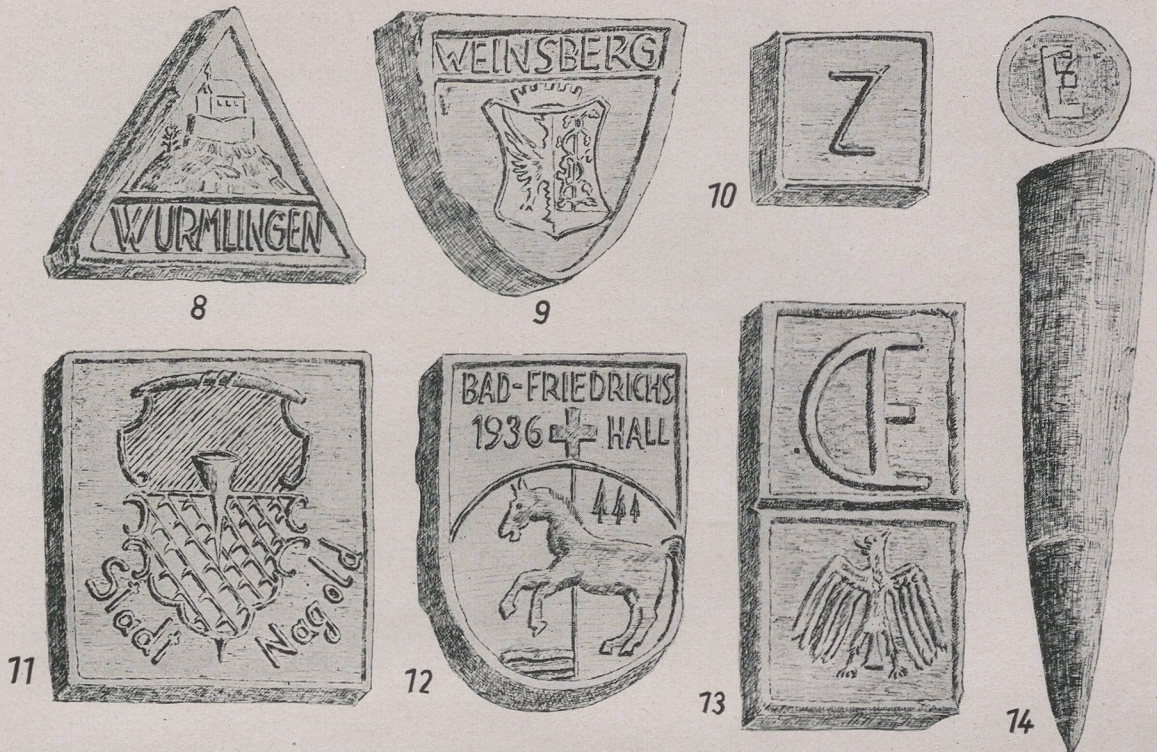
Ziegelscherben entwickelten sich im Laufe der Zeit bis zur Gegenwart zu dem Zweck besonders angefertigte Tontafeln verschiedenster Form und Größe. Die mit Fleckenzeichen oder Buchstaben (des Ortsnamens oder des Grundbesitzernamens) versehenen Tonplättchen sind wohl älter als die mit Wappen und sonstigen Emblemen. In der Schweiz wurde eine Sonderform, in ihrer ausgeprägtesten Gestalt als „Basler Lohen“ bekannt, entwickelt. Das sind nach unten spitz zulaufende runde Tonkeile, die unter die Marksteine senkrecht in den Boden gesteckt wurden.

Die Marksteinzeugen in Gestalt der Tontäfelchen werden bis in die Gegenwart hinein noch zahlreich verwendet. Nach Auskunft der Katastervermessung in Reutlingen hat eine von dort 1950 für Württemberg-Hohenzollern angestellte Umfrage ergeben, „daß fast sämtliche Katasterämter die Marksteine heute noch verzeugen, soweit die Gemeinden noch im Besitz von Verzeugungsmaterial sind. Ausgenommen hiervon sind Neuvermessungen (Feldbereinigungen u. ä.), bei welchen die Grenzsteine durch Meßzahlen und Rechnung einwandfrei gesichert sind. Die Katasterämter haben Auftrag erhalten, die Gemeinden zur Beschaffung von Verzeugungsmaterial anzuhalten.“

Unter den gegenwärtig üblichen Marksteinzeugen be-

finden sich solche, die, aus Ton gefertigt, mit Hilfe eines bei der Gemeindeverwaltung befindlichen eisernen Handstempels das Ortswappen, den Ortsnamen oder wenigstens dessen Anfangsbuchstaben eingepreßt bekommen. Allgemein aber hat sich die oft geradezu kunstvolle Ausgestaltung dieser Tontäfelchen durch reliefartige Aufprägung von Wappen usw. verbreitet, wobei den Stücken zuweilen durch Glasierung noch letzter Glanz verliehen wird. Die häufigste Form der Tonplättchen ist die Wappenform und das Dreieck. Die Mehrzahl der württembergischen Gemeinden von Stuttgart bis zum kleinsten Dorf hält an diesem alten Rechtsbrauch der Marksteinverzeugung auch weiterhin fest.

Das schweizerische Vorbild der Keil- oder Zapfenzeugen führte zur Ausbildung der heute vielfach und in zunehmendem Umfang, sogar bei der Eisenbahn und den Autobahnen, benutzten Tonkeile, die im Volksmund wegen ihrer Form und Farbe „gelbe Rüben“ genannt werden. Aus diesem Vorbild hat die Tonwaren- und Marksteinzeugenfabrik A. & W. Weber in Delkhofen bei Spaichingen einen Tonkeil entwickelt, dessen besonderer Vorteil es ist, daß durch die zugespitzte Form der eigentliche Ortungspunkt genau bezeichnet werden kann. Bei diesen Tonkeilen wechselt also die Überlieferung von der ein-



8. Sehr verbreitete Dreieckform moderner Ausführung (Wurmlingen, Kreis Tübingen). – 9. Eine andere, auch häufige Wappenform (Weinsberg). – 10. Kleiner quadratischer Zeuge (Z = Zwerenberg, Kreis Calw). – 11. Gegenwärtig gebräuchlicher Zeuge von Nagold, angefertigt 1949. – 12. Große Wappenform, Bad Friedrichshall, 1936. – 13. Doppelzeuge (Eßlingen); er wird, wie die alten formlosen Steinzeugen, in zwei Teile zer schlagen, die an der Bruchstelle aneinanderpassen müssen. – 14. Tonkeil (Zapfenzeuge) aus E = Erdmannhausen, Kreis Ludwigsburg. – Sämtliche Abbildungen $\frac{1}{2}$ natürliche Größe nach Zeichnungen von Karl-Heinz Krüger.

stigen Anwendung als „geheime“, von uraltem Rechtsbrauchtum umkleidete Zeugen hinüber in die modernpraktische Bedeutung der Festlegung des rechnerisch bestimmten Ortspunktes. Die alte Überlieferung wird fortgesetzt mit der Anbringung von Zeichen verschiedener Art (Wappen, Buchstaben, Fleckenzeichen) auf der kreisrunden Oberseite des Keils.

Die Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster vom 1. 9. 1899 hat für Württemberg die Zeugen aus dem ursprünglichen Geheimnis alter Überlieferung herausgehoben. Sie besagt: „Den Gemeinden wird überlassen, geheime Zeichen (Zeugen) unter die Grenzsteine legen zu lassen, es können aber solche Unterlagen nicht gegen den durch die Meßzahlen der Landes- und Fortführungsvermessung bestimmten Ort entscheiden.“ Jedoch: W. Müller gibt eine Äußerung eines Katasteramts wieder, die besagt: „Die Verzeichnung halten wir aus allgemeinen vermessungstechnischen Gründen für sehr zweckmäßig. Schon oft konnte der Zeuge dem zweifelnden Grundeigentümer als schlagendes Beweisstück die Richtigkeit der Vermessung beweisen.“

Hierin liegt der Wert der Fortführung alter Überlieferung. Durch jahrhundertelange Übung, wurzelnd im einst ungeschriebenen Rechtsbrauch, sind die „geheimen Zeugen“ im Denken des Volkes immer noch von stärkerer, augenfälliger Beweiskraft. Sie sind dem unkomplizierten Denken und Fühlen das aus der geheimnisvollen Verborgenheit des Erdbodens im gegebenen Streitfall sichtbar zutage tretende und nicht hinwegzudisputierende gegenständliche Beweiszeichen alten, unabdingbaren Rechts.

Marksteine um Köngen

Von Gotthold Wankmüller

Köngen ist eine Ursiedlung, wohl aus frühester Zeit der alamannischen Landnahme. Die zuerst belegte Form des Ortsnamens ist Chuningen, das, als Cuonigen geschrieben, seine Herkunft vom Personennamen Cuno erkennen läßt.

Die Festlegung der Markung folgte den Gegebenheiten der Landschaft. Neckar und Körsch bilden natürliche Grenzen. Im Süden scheint man sich mit denen von Essingen auf den Seebach als Grenze geeinigt zu haben.